



INFOS zur PASSBESCHAFFUNG / IDENTITÄTSKLÄRUNG

Bei allen Aufforderungen durch die Behörden, einen Kontakt zur Botschaft herzustellen, bitte unbedingt vorher eine Beratungsstelle aufsuchen!

Wichtige Punkte sind:

- Die Behörden haben natürlich, ebenso wie wir, ein berechtigtes Interesse, die Identität der zu uns Geflüchteten festzustellen.
- Wenn Dokumente vorhanden sind, sollten diese vorgelegt werden. Das kann nicht immer ein Pass sein, auch andere Dokumente können hilfreich sein und bezeugen die Mitwirkung des Flüchtlings
- Wenn wirklich kein Dokument vorhanden ist, muss eine **unabhängige** Beratung erfolgen, um die Möglichkeiten und Gefahren abzuschätzen
- Während des Asylverfahrens dürfen Asylbewerber NICHT an ihre Heimatbotschaft zur Passbeschaffung verwiesen werden
- Das gilt auch während laufender Klageverfahren (etwa bei Subsidiärem Schutz auf Flüchtlingschutz)
- „Anerkannte“ Flüchtlinge (mit 3 jährigem Aufenthaltstitel) dürfen/ müssen Ihre Botschaft nicht kontaktieren, denn sie haben ja i.d. Regel staatliche Verfolgung geltend gemacht. Bei Nichtbeachtung droht Verlust der Flüchtlingseigenschaft! (Ausnahmen nur nach intensiver Beratung!)
- Für Kinder, die hier geboren sind, wird ein eigener Asylantrag gestellt. Wenn keine eigenen Gründe geltend gemacht werden (da gibt es besondere Einzelfallkonstellationen, die mit der Beratungsstelle besprochen werden sollten) gelten die Asylgründe der Eltern und es wird bei „Anerkannten“ derselbe Schutzstatus gewährt. Auch wenn sie zur Passbeschaffung zur Botschaft geschickt werden sollen, muss vorher eine Beratung erfolgen
- Passbeschaffung ist nicht per se unzumutbar(ist aber abhängig vom Asylverfahren und von der entsprechenden Situation)
- Bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels und der Aufforderung zur Passbeschaffung sind keine rechtlich haltbaren Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverstoß ersichtlich. Aber: Die Frage könnte dann sein, ob ein Reiseausweis ausgestellt wird oder nicht.
- Es ist leider noch nicht abschließend geregelt, wann für subsidiär Geschützte, Personen mit Abschiebungsverbot und Geduldete die Passbeschaffung unzumutbar ist und wann nicht. Darum muss man hier gut abwägen und Beratung einholen.

Stand: November 2017

Ergänzungen und Korrekturen gerne an:

Okka Senst, Flüchtlingsberatung und Ehrenamtskoordination,

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern –Trarbach

Hauptstr.40, 55491 Büchenbeuren, Tel. 01520 3711971 , senst@diakoniehilft.de